

Förderverein Grundschule Loffenau e.V.

- Gründungsjahr 2003 -

Satzung

2. Änderung

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Steuerbegünstigung

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Vereinseinnahmen

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Loffenau e.V..“
- (2) Er hat seinen Sitz in Loffenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Gerichtsstand ist Gernsbach.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Aktivitäten an der Grundschule Loffenau, wie z. B. allgemeine Bezuschussung von Klassenausflügen, -fahrten und -feiern oder der Verschönerung und Ausgestaltung des Schulgebäudes bzw. des Schulgeländes
 - des Verständnisses von Schule, Schülern, Eltern, Lehrkräften und der Bevölkerung für ihre gegenseitigen Belange
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträge.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt regelmäßig am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Vereinseinnahmen

- (1) Der Verein erwirbt zur Erreichung seines Zwecks finanzielle Mittel durch
 - Veranstaltungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Spenden
 - Mitgliedsbeiträgen
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jährlich im Voraus zum 01. November zu bezahlen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Beitragszahlendes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Natürliche Personen unter 18 Jahren können Mitglied werden, wenn eine volljährige Person die Beitragszahlung übernimmt.
- (3) Daneben können auch juristische Personen, Unternehmen und sonstige Vereinigungen, die den Vereinszweck unterstützen, beitragszahlende Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden
- (7) bei vereinsschädigendem Verhalten
- (8) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat
- (9) Ein Mitglied, das vom Gesamtvorstand ausgeschlossen wurde, hat die Möglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch.
- (10) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. zum 31.08. erklärt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 mal jährlich, i. d. R. am Anfang des Schuljahres zusammen. Sie wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden durch öffentliche Einladung im Loffenauer Mitteilungsblatt und in den in Loffenau erscheinenden Tageszeitungen einberufen. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle der Verhinderung eine andere Person, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassiers und deren Entlastung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen.
- (6) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens alle 2 Jahre zu prüfen. Die Prüfung muss in jedem Falle vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der Neuwahlen stattfinden.
- (8) Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt dauert 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) **Vorstand** nach § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine.
- (2) Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 1 Beisitzer aus dem Lehrerkollegium
 - 1 Beisitzer
 - 1 Beisitzerin
 - 1 Beisitzer
- (3) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes dauert zwei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er nach § 2 über die Verwendung der Mittel. Die Überziehung des Vereinskontos ist nur bis maximal 1000.- € möglich. Über die Aufnahme eines Darlehens entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (6) Die Mitarbeit des Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Gesamtvorstand des Fördervereins ist wünschenswert.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Grundschule Loffenau mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende zweite Änderungssatzung tritt am 15.12.2012 in Kraft.